

worauf soll diese ihre Macht gebaut sein? Soll sie auf physischer, auf äußerer Kraft ruhen? Nein, die moralische Kraft allein ist es, die schützen und schirmen kann, und worauf ruht diese Kraft? Auf und in der Liebe und dem Vertrauen der Nation. Liebe und Vertrauen der Nation aber sind eigenthümliche Dinge. Sie kommen mir vor wie ein Spiegel, der von dem einfachen menschlichen Hauche behaucht sofort dadurch erblindet. Aber eben so kann die Liebe und das Vertrauen, welche die Nation zu ihrer Regierung gefühlt hat, augenblicklich gestört und getrübt werden, selbst durch den bloßen Schein einer Begünstigung, durch den bloßen Schein einer Parteilichkeit. Deshalb und weil wir nicht leugnen können, daß es Tausende von Menschen im Vaterlande noch geben mag, die diesen Schein immer noch festhalten, deshalb wünsche ich, daß auch sogar dieser Schein fallen möge. Ich wünsche es im Interesse des Landes und der Regierung, ich wünsche sie kräftig und stark. Sie möge daher das Mittel nicht von sich stoßen, das ihr dazu gegeben wird. Aber wir bitten und wünschen, daß der Minoritätsantrag auch angenommen werde, selbst im Interesse der Personen und Männer, welche bei jenen Ereignissen betheilt sind, auf deren Commando die tödtliche Kugel hinausging. Sind sie verdächtig, wohl an, so wollen wir uns nicht einmischen, sie mögen tragen, was das Gesetz und was der Richter ihnen auferlegt; aber, meine Herren, es giebt einen zweiten Fall. Sind sie nicht verdächtig, sind sie schuldlos, wollen Sie auch da die Hände in den Schooß legen? Es giebt nichts Furchtbarereres, als fort und fort geplagt zu werden von den Qualen der Verdächtigung, immerwährend in dem Gedanken zu stehen, daß Jahrzehnte lang mit den Fingern auf einen gezeigt wird, nichts Furchtbarereres, als von dem Geifer der Verleumdung besudelt zu werden. In der That, hätte ich einen Vater, oder einen Bruder, oder einen Sohn, der bei jenen Ereignissen betheilt gewesen wäre, ich würde beim Himmel! nicht rasten und ruhen, ich würde die Behörde bitten und beschwören, daß sie endlich einleite die Erörterung und ihren Spruch thue, damit die Wahrheit ermittelt und der Geliebte wieder gerechtfertigt werde vor der Welt. Denn ist der Staat mit seinen Organen etwa nur dazu da, um bloß Verbrecher zu züchtigen? Nein, wenn mir meine Ehre und mein guter Name geraubt ist und mich Feinde fort und fort begeiern mit ihrer Verleumdung, dann hat der Staat die moralische, die politische und rechtliche Pflicht, mich davor zu schützen und mir meine Ehre und meinen guten Namen vor der Welt wiederzugeben, denn auch die Unschuld hat ihre Rechte!

(Beifallsgeräusch auf der Tribüne, wodurch der Präsident sich veranlaßt sieht, zur Ruhe mit dem Hammer aufzufordern.)

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung. Der Herr Referent hat mir Worte in den Mund gelegt, die mir nicht eingefallen sind zu sagen, noch mir eingefallen sein können. Ich will nicht alle Aeußerungen wiederholen, die er mir in den Mund gelegt hat. So gut, wie der Herr Referent, weiß ich, was der Richter zu thun hat, ich bin selbst Jurist und

bin Beamter gewesen. Ich weiß, daß das Ministerium das Recht hat, zu verlangen, daß die Beamten ihre Schuldigkeit thun. Ich kann also nicht davon gesprochen haben, daß es kein Mittel gebe, den Richter anzuhalten, aber nur der Weg ist mir nicht als der geeignete erschienen. Zweitens soll ich gesagt haben, es stünde lediglich in der Hand des Militärs, die Waffengewalt anzuwenden, wo und wie es wolle. Das habe ich nicht gesagt. Es wäre ein Unsinn. Ich habe gesagt: wenn einmal die Waffengewalt angewendet werden soll und angewendet werden kann, dann steht es in der Gewalt des Militaircommando's, welche Waffe es anwendet.

Abg. Klinger: Ich habe den Abgeordneten allerdings nicht anders verstanden. Sollte ich mich geirrt haben — ich sage, sollte ich mich geirrt haben, dann thäte es mir leid.

Staatsminister v. Rönneritz: Der Abgeordnete bezog sich wegen Vereidung der Zeugen auf Mittermaier. Daß auch im Criminalproceß die Zeugen, soll ein Urtheil darauf gebaut werden, eidlich abgehört werden müssen, zweifelt Niemand; allein in der Voruntersuchung, bei der Erkundigung des Richters, ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei, wird dies kein Gesetz, kein Criminalist verlangen. Er hat ferner noch einmal die Auslegung des Tumultmandats nach seinem Sinne versucht. Nun, darüber wird die Kammer mindestens nicht mehr zweifelhaft sein, wie verschieden die Auslegung des Tumultmandats hier versucht worden ist. Was geht denn schließlich bei den entgegengesetzten Ansichten für die Kammer als eine politische Corporation daraus hervor? Daß das Gesetz mindestens dunkel ist. Und wollen Sie Jemanden deshalb zur Untersuchung und Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gesetzes ziehen, was dunkel und zweifelhaft ist? Nie und nimmermehr. Gestattet man doch nicht einmal im Strafrecht die Rechtsanalogie. Uebrigens hat ja die Kammer einstimmig anerkannt, daß Lücken in dem Gesetze liegen, daß dasselbe nicht genau genug bestimmte Vorschriften enthalte, und eben deshalb auf Vorlegung eines Gesetzes angetragen, damit solche Zweifel nicht vorkommen. Wollen Sie die, die im guten Glauben das Gesetz angewendet haben, deshalb in Criminaluntersuchung ziehen? Es wäre dies die größte Ungerechtigkeit. Ich muß dies der Minorität einhalten, die so sehr nach Gerechtigkeit ruft. Es hat ferner der Abgeordnete sich darauf bezogen, daß selbst in dem Entwurfe der Criminalproceßordnung stehe, §. 48: „Bei der zur Kenntniß des Gerichts gelangenden Auffindung von Spuren eines begangenen Verbrechens hat das Gericht — — zuvörderst die geeigneten Erörterungen — — oder auf andere den Umständen angemessene Weise darüber anzustellen: ob ein Verbrechen wirklich begangen worden ist.“ Ja, das ist eben die Frage, ob die Tödtung allein schon die Spur eines Verbrechens abgebe? Nein, das ist durchaus nicht die Spur eines Verbrechens, sondern es ist eine reine Thatsache. In unmittelbarer Verbindung hiermit und eben so unzweifelhaft fest steht die Thatsache, daß die Tödtung durch das Militair erfolgt ist und dieses requirirt war, den Tumult zu stillen. Mag er übrigens